



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

16. März 2021

3003 Bern
BAFU; GUB

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

Agroscope
Herr Andrea Patocchi
Müller-Thurgau-Strasse 29
8820 Wädenswil

Aktenzeichen: BAFU-217.23-55926/11/7
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Ittigen, 16. März 2021

Verfügung

vom 16. März 2021

betreffend die

Ergänzungen vom 9. Dezember 2020 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 zum Gesuch B15001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 29. April 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) für gentechnisch veränderte Apfelpflanzen, die keinen keimfähigen Pollen verbreiten, mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2021 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 29. April 2016 hat Agroscope (Bewilligungsinhaber) dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2020 Änderungen der Versuchsanordnung für das Jahr 2021 zu übermitteln. Zudem ist die Bewilligungsinhaber gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 29. April 2016 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2020 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen sowie auf allfälligen Durchwuchs oder Befall durch Feuerbrand einzugehen hat. Nach Abschluss des Versuchs hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.bb der Verfügung vom 29. April 2016 bis 31. Dezember 2021 einen Abschlussbericht zu erstellen, der über den tatsächlichen Ablauf des Freisetzungsvorgangs Auskunft gibt und die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen bewertet.

3. Die Bewilligungsinhaber hat die Versuchspflanzen am 11. und 12. November 2020 entfernt und den Versuch somit beendet. Sie hat dem BAFU mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2020 zugestellt und mitgeteilt, sie werde den Abschlussbericht über den Ablauf des gesamten Versuchs vor dem 31. Dezember 2021 einreichen.

4. Das BAFU hat den Zwischenbericht mit Schreiben vom 11. Januar 2021 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweldienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 9. Februar 2021 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

5. Das BAG hat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 mitgeteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme. Das BLW, die EFBS und die EKAH haben sich zum Zwischenbericht nicht geäussert.

6. Das BLV hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 mitgeteilt, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht.

7. Das AWEL hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 festgehalten, es nehme den Zwischenbericht zur Kenntnis. Von April bis Mai sei ein aufwändiges Blütenmonitoring durchgeführt worden, wobei an einem für Insektenflug ungünstig kalten Tag eine offene Blüte mit unreifen Staubbeuteln gefunden worden sei. Das BAFU sei umgehend informiert worden. Im November seien alle Apfelbäume ausgerissen und sachgemäss entsorgt worden, womit der Versuch abgeschlossen sei. Die Gesuchstellerin führe im Bericht keine neuen Erkenntnisse bezüglich des Risikos für Mensch und Umwelt auf.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

8. Das BAFU hält den Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2020 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.kk der Verfügung vom 29. April 2016 gestellten Anforderungen für genügend. Darin werden unter anderem das Vorgehen für das Ausreissen der Versuchspflanzen mitsamt Wurzelstock und der anschliessenden sachgerechten Entsorgung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 festgehalten. Das Entfernen der Pflanzen wurde durch eine Kontrolle der Begleitgruppe vor Ort bestätigt. Das Einreichen eines Versuchsplans für 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 29. April 2016 erübrigt sich durch das vorzeitige Beenden des Versuchs.

9. Die Bewilligungsinhaber hat gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 die Versuchsfläche mindestens bis Ende Sommer 2023, zwei Jahre nach dem geplanten Abschluss des Versuchs, zu überwachen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, sind diese sachgemäss zu entsorgen und die Überwachung auf das jeweils darauffolgende Jahr auszudehnen. Da der Versuch bereits 2020 beendet wurde, erachtet das BAFU eine Überwachung der Versuchsfläche auf Durchwuchs bis mindestens bis Ende Sommer 2022 als ausreichend.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

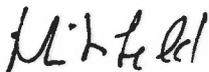
1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 9. Dezember 2020 gemäss Abschnitt C 1.d.kk der Verfügung des BAFU vom 29. April 2016 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, sind vollständig.
2. Die Bewilligungsinhaberin überwacht die Versuchsfläche gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 29. April 2016 mindestens bis Ende Sommer 2022.
3. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 29. April 2016.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit

